

Verfügung 74/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023) mit Begründung

Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen für Premium-Dienste-Rufnummern

Durch die Verfügung 73/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023) werden am 13.07.2023 Änderungen des Nummernplans (0)900 – Rufnummern für Premium-Dienste wirksam.

Alle bestehenden Zuteilungen von (0)900er Premium-Dienste-Rufnummern werden mit Wirkung zum 13.07.2023 insoweit widerrufen, als dass ab diesem Zeitpunkt die aufgrund der Verfügung 73/2023 geänderten Nutzungsbedingungen des Nummernplans (0)900 – Rufnummern für Premium-Dienste gelten.

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, (TKG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, (VwVfG) am 13.07.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 13.07.2023 wirksam.

Begründung

Der novellierte Nummernplan 0)900 – Rufnummern für Premium-Dienste gemäß der Verfügung 73/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023) wird am 13.07.2023 wirksam. Dort sind gegenüber dem vorherigen Nummernplan folgende Änderungen vorgesehen:

Im Abschnitt 2 wird die Struktur der (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste geändert und im Abschnitt 5 der Grundsatz der flexiblen Tarifierbarkeit aufgegeben. Stattdessen werden den einzelnen Dienstekennungen feste Tarife gemäß der Verfügung 72/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023) zugeordnet.

Weiterhin werden in dem Nummernplan redaktionelle Korrekturen vorgenommen, damit unter anderem die geltende Fassung des TKG und des Antragsverfahrens referenziert sowie nicht mehr aktuelle Hinweise und Regelungen bereinigt werden.

Nach § 3 Abs. 2 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, (TNV) entscheidet die Bundesnetzagentur bei Änderungen des Nummernplans unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV genannten Kriterien, ob und zu welchem Zeitpunkt mit angemessener Übergangsfrist bestehende Zuteilungen ganz oder teilweise widerrufen werden. Es handelt sich vorliegend zwar um eine Neufassung eines Nummernplans, sachlich handelt es sich aber um die Änderung eines bestehenden Nummernplans, so dass gemäß § 3 Abs. 2 TNV einschlägig ist.

Dieser teilweise Widerruf der bisher erteilten Zuteilungen steht im Einklang mit den in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungszielen und den in § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG aufgeführten Belangen bzw. Interessen; für seine Wirksamkeit ist keine Übergangsfrist erforderlich.

Der teilweise Widerruf stellt sicher, dass die in der Vergangenheit zugeteilten (0)900er Premium-Dienste-Rufnummern auch nach der Umstellung des Abrechnungsverfahrens und dem Wirksamwerden der Preisfestlegung am 01.12.2024 weiterhin rechtskonform genutzt werden können. Sollte der mit einer zugeteilten Rufnummer ab dem 01.12.2023 fest

verknüpfte Preis für den Zuteilungsnehmer nicht passen, hat er die Möglichkeit, die Rufnummer zurückzugeben und eine Rufnummer mit einer passenden Tarifkennzahl zu beantragen. Damit verbundene Kosten und sonstige Aufwendungen müssen hingenommen werden. Ohne den teilweisen Widerruf wären die zugeteilten Rufnummern überhaupt nicht mehr nutzbar, weil das bei den bisherigen Nutzungsbedingungen zugrundeliegende Abrechnungsverfahren ab dem 01.12.2024 nicht mehr existieren wird.

Der teilweise Widerruf dient den Regulierungszielen, die Interessen der öffentlichen Sicherheit zu wahren und einen chancengleichen Wettbewerb sicherzustellen, womit zugleich den Belangen der Marktbeteiligten Rechnung getragen wird. Der teilweise Widerruf ist dafür geeignet, erforderlich und angemessen.

Eine Übergangsfrist ist nicht erforderlich, weil sich die Nutzungsbedingungen nach der Neufassung des Nummernplans faktisch erst zum 01.12.2024 ändern, so dass Zuteilungsnehmer die Zeit bis dahin nutzen können, die erforderlichen Maßnahmen für die Weiternutzung der Rufnummer oder die Umstellung auf eine andere Rufnummer zu ergreifen.

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 13.07.2023 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe und damit ihrer Wirksamkeit bestimmt, da am 12.07.2023 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird.

Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums im Tenor dieser Verfügung erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erhoben werden.

113d 3825-4